

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Allgemein	Allgemein
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Gegenstand der 14. Fortschreibung sind zum einen Änderungen in den Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V, die nun in den Versorgungsbereichen der o.a. Empfehlungen nachvollzogen werden. Dies betrifft insbesondere die Produktgruppe 25 „Sehhilfen“. Darüber hinaus wird aufgrund der Komplexität der diabetischen Fußversorgung hierfür ein eigener Versorgungsbereich geschaffen. Gemäß § 31 Abs. 5 Satz 6 SGB V gelten § 126 und § 127 SGB V auch für bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung. Entsprechende Eignungskriterien sind in dem neu geschaffenen Versorgungsbereich 03F für die Versorgung der Versicherten mit Trink- und Sondennahrung enthalten.</p> <p>Bisher sind in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V für den Versorgungsbereich 07E „Blindenführhunde“ lediglich die Anforderungen an die fachliche Leitung definiert worden. Mit der Aufnahme des Curriculums „Blindenführhunde“ soll nun erstmals eine Weiterbildung auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt an der Versorgung Versicherter mit Blindenführhunden beteiligt sind,</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
	<p>eingeführt werden. Zudem werden redaktionelle Korrekturen durchgeführt.</p> <p>Bereits für Frühsommer 2022 ist eine weitere Fortschreibung der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V beabsichtigt, in der insbesondere eine weitere Weiterbildung für die Mitarbeitenden der Blindenführhundesschulen aufgenommen werden soll. Auch soll ein Versorgungsbereich für metabolische Produkte, die im Rahmen von bilanzierten Diäten zur enteralen Ernährung abgegeben werden, gebildet werden.</p> <p>Auf Grund der dynamischen Entwicklung des Hilfsmittelbereichs ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Fortschreibungen der Empfehlungen durchgeführt werden.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Die Hinweise im Themenspeicher/Korrekturverzeichnis werden in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V ergänzt.	Es handelt sich redaktionelle Änderungen/Klarstellungen, die umgesetzt werden.

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Änderungen im Kriterienkatalog: Versorgungsbereiche</p>	<p>Änderungen im Kriterienkatalog: Versorgungsbereiche</p>
<p>Anpassung der Bezeichnungen mehrerer Versorgungsbereiche In den Versorgungsbereichen 08B10, 11B11 und 14A11 werden die Bezeichnungen den Bezeichnungen des Hilfsmittelverzeichnisses angepasst.</p>	<p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ans Hilfsmittelverzeichnis.</p>
<p>Ergänzung des Versorgungsbereichs 01D um zwei Produktarten Die Produktart 01.99.01.5 „Geschlossene Absaugsysteme ...“ ist zurzeit dem Versorgungsbereich 01A zugeordnet, obwohl hier nur die Milchpumpen und entsprechendes Zubehör aufgeführt sind. Weiterhin war die Produktart 01.99.01.6 „Geschlossene Absaugsysteme für mindestens 72 Stunden“ bisher nicht im Kriterienkatalog aufgeführt.</p>	<p>Die Produktart 01.99.01.5 gehört sachgerecht in den Versorgungsbereich 01D „Absaugkatheter, ...“. Die Umgruppierung und auch die nebenstehende Ergänzung sind daher sinnvoll.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung der Versorgungsbereiche ändert sich in 01A15 und 01D15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Umgruppierung der Produktuntergruppe 03.36.08 „Verbrauchsmaterialien für Spülsysteme“ Die Verbrauchsmaterialien für die Irrigation (Produktuntergruppe 03.36.08) sind bisher dem Versorgungsbereich 03E11 „Pumpensysteme“ zugeordnet. Dabei enthalten die Versorgungsbereiche 03A13 und 03D13 auch die Produktarten 03.36.09.0–2 „Zubehör für Spülsysteme“.</p>	<p>Die Produktuntergruppe 03.36.08 gehört in die beiden Versorgungsbereiche 03A und 03D. Die Umgruppierung ist daher sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnungen der Versorgungsbereiche ändern sich in 03A15, 03D15 und 03E15.</p>
<p>Aufnahme des Versorgungsbereichs „Trink- und Sondennahrung“ Der Kriterienkatalog der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird um den Versorgungsbereich „Trink- und Sondennahrung“ ergänzt.</p>	<p>Entsprechend § 31 Abs. 5 Satz 6 SGB V gelten §§ 126 und 127 SGB V auch für bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung. Eignungskriterien für die Versorgung mit Trink- und Sondennahrung werden daher in den Kriterienkatalog aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Der neue Versorgungsbereich erhält die Bezeichnung 03F15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der Produktuntergruppe 10.50.05 „Fahrbare Gehhilfen mit Rollstuhlfunktion“ im Kriterienkatalog Der Versorgungsbereich 10A „..., fahrbare Gehhilfen, ...“ wird um die o.a. Produktuntergruppe ergänzt.</p>	<p>Die nebenstehende Produktuntergruppe war bisher im Kriterienkatalog nicht aufgeführt. Die Ergänzung des Versorgungsbereichs um diese Produktuntergruppe ist sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 10A15.</p>
<p>Aufnahme der Produktuntergruppe 10.46.03 „NN (geplante Produktuntergruppe: Zweirädrige Gehhilfen)“ Der Versorgungsbereich 10B „Gehwagen, ...“ wird um die o.a. Produktuntergruppe ergänzt.</p>	<p>Die nebenstehende Produktuntergruppe wurde im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V aufgenommen und war daher im Kriterienkatalog noch nicht aufgeführt. Die Ergänzung des Versorgungsbereichs um diese Produktuntergruppe ist sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 10B15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der Produktart 14.24.08.4 „Abklopf- und Vibrationsgeräte für thorakale Anwendung“ Der Versorgungsbereich 14E13 „...Abklopf- und Vibrationsgeräte ...“ wird um die o.a. Produktart ergänzt.</p>	<p>Diese Produktart war bisher nicht im Kriterienkatalog enthalten. Die Ergänzung des Versorgungsbereichs 14E13 um die nebenstehende Produktart ist sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 14E15.</p>
<p>Aufnahme der Produktuntergruppe 14.24.06 Sauerstofftherapiegeräte, Sauerstoffkonzentratoren“ Der Versorgungsbereich 14F „Sauerstofftherapiegeräte“ wird um die o.a. Produktuntergruppe ergänzt.</p>	<p>Die nebenstehende Produktuntergruppe war bisher nicht im Kriterienkatalog enthalten. Die Ergänzung des Versorgungsbereichs 14F um diese Produktuntergruppe ist sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 14F15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der Produktarten 14.24.12.2–3 „Beatmungssysteme für lebenserhaltende Beatmung mit Einschlauchsystem ...“ Der Versorgungsbereich 14G13 „Beatmungsgeräte ...“ wird um die o.a. Produktarten ergänzt.</p>	<p>Die beiden nebenstehenden Produktarten wurden im Rahmen der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V neu geschaffen und waren daher noch nicht im Kriterienkatalog enthalten. Die Ergänzung des Versorgungsbereichs 14G13 um die nebenstehenden Produktarten ist sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 14G15.</p>
<p>Aufnahme der Produktuntergruppe 18.99.12 „NN (geplante Produktuntergruppe: elektromotorische Rollstuhlzusatzantriebe)“ Der Versorgungsbereich 18A11 „Kranken-/Behindertenfahrzeuge“ wird um die o.a. Produktuntergruppe ergänzt.</p>	<p>Die nebenstehende Produktuntergruppe war bisher nicht im Kriterienkatalog enthalten. Die Ergänzung des Versorgungsbereichs 18A11 um diese Produktuntergruppe ist sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 18A15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der Produktart 50.45.07 „Schieberollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung“ Der Versorgungsbereich 18A11 „Kranken-/Behindertenfahrzeuge“ wird um die o.a. Produktart ergänzt.</p>	<p>In der 10. Fortschreibung wurde die nebenstehende Produktart vom Versorgungsbereich 18A in den Versorgungsbereich 19A als Folge der Fortschreibung der Produktgruppen 19 „Krankenpflegeartikel“ und 50 „Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege“ des Hilfsmittelverzeichnisses umgruppiert. In der Vergangenheit waren Leistungserbringer mit der Präqualifizierung für den Versorgungsbereich 18A geeignet, Versicherte mit den nebenstehenden Rollstühlen zu versorgen. Daher wird die nebenstehende Produktart ergänzend im Versorgungsbereich 18A11 aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 18A15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der Produktuntergruppen der Produktgruppe 52 des Hilfsmittelverzeichnisses Der Versorgungsbereich 19B11 „Krankenpflegeartikel, ..., Pflegehilfsmittel“ wird um die Produktuntergruppen 52.40.03 „Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten“ und 52.40.04 „Pflegehilfsmittel zur Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ ergänzt.</p>	<p>Mit der Fortschreibung der Produktgruppe 52 „Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung /Mobilität“ wurden die nebenstehenden Produktuntergruppen geschaffen. Es handelt sich hier um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung der o.g. Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 19B15.</p>
<p>Aufnahme der Produktart 23.29.01.3 „NN (geplante Produktart: Motorbetriebene Gehapparate/Exoskelette ohne Treppensteigfunktion) Der Versorgungsbereich 23H „Motorgetriebene Gehapparate“ wird um die o.a. Produktart ergänzt.</p>	<p>Die nebenstehende Produktart war bisher nicht im Hilfsmittelverzeichnis und damit auch nicht im Kriterienkatalog enthalten. Die Ergänzung des Versorgungsbereichs 23H um diese Produktuntergruppe ist sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 23H15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Entfall einiger Produktuntergruppen in der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ Im Versorgungsbereich 25A „Gläser und Prismen“ entfallen einige Produktuntergruppen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung der nebenstehenden Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis.</p> <p>Hinweise: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 25A15.</p>
<p>Umgruppierung der Produktart „Schieltherapeutika“ Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses erfolgte eine Umgruppierung der Produktart „Schieltherapeutika“. Diese Umgruppierung wird im Versorgungsbereich 25B „Schieltherapeutika“ nachvollzogen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung der nebenstehenden Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis.</p> <p>Hinweise: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 25B15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Umgruppierung und Neuaufnahme von Produktuntergruppen in der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses erfolgte eine Umgruppierung die Okklusionspflaster betreffend und Neuaufnahme von Produktuntergruppen. Diese wird im Versorgungsbereich 25C „Okklusionspflaster“ nachvollzogen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung der nebenstehenden Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis.</p> <p>Hinweise: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 25C15.</p>
<p>Herausnahme von Produktuntergruppen in der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ Änderung im Versorgungsbereich 25D „Kontaktlinsen“ Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses erfolgte eine Herausnahme einiger Produktuntergruppen. Diese Herausnahme wird in dem Versorgungsbereich 25D „Kontaktlinsen“ nachvollzogen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung der nebenstehenden Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis.</p> <p>Hinweise: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 25D15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Neuaufnahme von Produktuntergruppen in der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses wurden weitere Produktuntergruppen aufgenommen. Diese Neuaufnahmen werden im Versorgungsbereich 25F „Elektronisch vergrößernde Sehhilfen“ nachvollzogen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung der nebenstehenden Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis.</p> <p>Hinweise: Die Bezeichnung des Versorgungsbereichs ändert sich in 25F15.</p>
<p>Aufnahme des Versorgungsbereichs „Diabetische Fußversorgung“ Der Kriterienkatalog der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird um den Versorgungsbereich 31F „Diabetische Fußversorgung“ ergänzt.</p>	<p>Aufgrund der Komplexität, der steigenden Bedeutung sowie aufgrund von Detailproblemen der Versorgungen werden die Eignungskriterien für die diabetischen Fußversorgungen in einem eigenen Versorgungsbereich gebündelt.</p> <p>Hinweise: Der Versorgungsbereich 31A wird um die Hilfsmittel reduziert, die im Rahmen der diabetischen Fußversorgungen abgegeben werden.</p> <p>Die Bezeichnung der Versorgungsbereiche lauten 31A15 und 31F15.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Ergänzung der Qualifikationen für die fachliche Leitung</p>	<p>Ergänzung der Qualifikationen für die fachliche Leitung</p>
<p>Ergänzung des Versorgungsbereichs 07C „Blindenhilfsmittel“ um die Qualifikation „Augenoptiker/-in“ als fachliche Leitung Der o.a. Versorgungsbereich wird um die fachliche Leitung „Augenoptiker/-in“ mit einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung ergänzt.</p>	<p>Augenoptikerinnen und Augenoptiker versorgen Sehbehinderte mit elektronisch vergrößernden Sehhilfen (Produktuntergruppe 25.21.85. des Hilfsmittelverzeichnisses). Bei einem progressiven Krankheitsverlauf benötigen einige Versicherte später Blindenhilfsmittel. Damit die Augenoptikerinnen und Augenoptiker diese Versicherten weiterhin versorgen können, können diese auch als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 07C „Blindenhilfsmittel“ benannt werden. Allerdings müssen diese, wie bei den bereits im Kriterienkatalog aufgeführten Berufsbildern, eine dreijährige einschlägige Berufspraxis mit der Versorgung dieser Hilfsmittel nachweisen.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Ergänzung des Versorgungsbereichs 16A13 „Kommunikationshilfen“ um die Qualifikation „Ingenieur/-in für Orthopädie- und Rehathechnik (IORT)“ Der o.a. Versorgungsbereich wird um die fachliche Leitung „Ingenieur/-in für Orthopädie- und Rehathechnik (IORT)“ mit zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung ergänzt.</p>	<p>Zum Curriculum dieses Studiums gehören u. a. Elektrotechnik, elektronische Mess- und Steuerungstechnik, Analog- und Digitaltechnik, Informatik, sowie klinische Fachkunde und Rehathechnik. Es existiert kein anerkanntes Berufsbild für die Versorgung mit den im Versorgungsbereich 16A13 subsumierten Hilfsmitteln. Daher können auch Ingenieure/-innen mit der nebenstehenden Qualifikation als fachliche Leitung benannt werden. Allerdings müssen diese Ingenieure, wie bei den bereits im Kriterienkatalog aufgeführten Berufsbildern, eine zweijährige einschlägige Berufspraxis mit der Versorgung dieser Hilfsmittel nachweisen.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der beruflichen Qualifikation „Pharmazieingenieur/-in (PZI)“ für alle Versorgungsbereiche, die auch der Apothekerin und dem Apotheker zugeordnet sind Alle Versorgungsbereiche, die der Apothekerin und dem Apotheker zugeordnet sind, werden um die Qualifikation „Pharmazieingenieur/-in (PZI)“ ergänzt.</p>	<p>Diese Qualifikation wird für den Versorgungsbereich 03F15 „Bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung“ in den Kriterienkatalog aufgenommen. Das dreijährige Studium zur Pharmazieingenieurin bzw. zum Pharmazieingenieur war nur in der ehemaligen DDR möglich und umfasste hauptsächlich die Arzneimittelherstellung. Entsprechend § 2 Abs. 6 Apothekenbetriebsordnung kann sich eine Apothekenleitung befristet von einer Pharmazieingenieurin bzw. einem Pharmazieingenieur vertreten lassen. Insofern müssen eine Pharmazieingenieurin bzw. ein Pharmazieingenieur über eine definierte Berufserfahrung verfügen, um die Vertretung zu übernehmen. Sie können daher der Apothekerin bzw. dem Apotheker gleichgesetzt werden. Es ist daher sachgerecht, diese Ausbildung der nebenstehenden Qualifikation der Apothekerin und des Apothekers gleichzusetzen.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der beruflichen Qualifikation „Pharmazeutische/r Assistent/-in (PTA)“ für alle Versorgungsbereiche, die auch der Kauffrau bzw. dem Kaufmann im Einzelhandel (FS) zugeordnet sind Alle Versorgungsbereiche, die der Kauffrau bzw. dem Kaufmann im Einzelhandel (FS) zugeordnet sind, werden um die Qualifikation „Pharmazeutische/r Assistent/-in (PTA)“ mit dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung ergänzt.</p>	<p>Diese Qualifikation wird für den Versorgungsbereich 03F15 „Bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung“ in den Kriterienkatalog aufgenommen. Die knapp dreijährige Ausbildung zur PTA umfasst auch die Medizinproduktkunde. Es ist sachgerecht, diese Ausbildung der nebenstehenden Qualifikation gleichzusetzen. Daher müssen die Pharmazeutische Assistentin und der Pharmazeutische Assistent, wie bei der Kauffrau bzw. dem Kaufmann im Einzelhandel (FS), eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung mit der Versorgung dieser Hilfsmittel nachweisen.</p>
<p>Aufnahme der beruflichen Qualifikation „Diätassistent/-in, Ernährungswissenschaftler/-in (DAS)“ Die Versorgungsbereiche 03A13 bis 03E11 werden um die Qualifikation „Diätassistent/-in, Ernährungswissenschaftler/-in (DAS)“ ergänzt.</p>	<p>Diese Qualifikation wird für den Versorgungsbereich 03F15 „Bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung“ in den Kriterienkatalog aufgenommen. Es ist sachgerecht, diese Qualifikation für die weiteren Versorgungsbereiche der Produktgruppe 03 „Applikationshilfen“, hier die Versorgungsbereiche 03A13 bis 03E11, ebenfalls aufzunehmen.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Aufnahme der beruflichen Qualifikation „Zahntechnikermeister/-in mit Zusatzausbildung „Kiefermuskel-Trainer der DGZTS“ für den Versorgungsbereich 99B „Kiefermuskeltrainer“ Der o.a. Versorgungsbereich wird um die Qualifikation „Zahntechnikermeister/-in mit Zusatzausbildung „Kiefermuskel-Trainer der DGZTS“ ergänzt.</p>	<p>Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister erlernen bereits in der Ausbildung die Herstellung von Kiefermuskelgeräten. Die nebenstehende Zusatzausbildung berücksichtigt nicht nur Produktkenntnisse, sondern auch den Versichertenkontakt. Die Ergänzung des nebenstehenden Versorgungsbereichs um die fachliche Qualifikation ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Anforderungen an die fachliche Leitung</p>	<p>Anforderungen an die fachliche Leitung</p>
<p>Anpassung der Anforderung an den Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung Bei den Qualifikationen für die fachliche Leitung für die Versorgungsbereiche 07B „Elektronische Hilfsmittel für die Orientierung und Mobilität“, 07C „Blindenhilfsmittel“, 16A „Kommunikationshilfen“ wird eine einschlägige Berufserfahrung im Fachhandel oder in einer Apotheke mit Hilfsmittelabgabe gefordert. Der Satzteil „oder in einer Apotheke mit Hilfsmittelabgabe“ wird gestrichen.</p>	<p>Bei zahlreichen beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung wird ergänzend eine einschlägige Berufserfahrung im Fachhandel oder in einer Apotheke mit Hilfsmittelabgabe gefordert. Die unter den Versorgungsbereichen 07B „Elektronische Hilfsmittel für die Orientierung und Mobilität“, 07C „Blindenhilfsmittel“, 16A „Kommunikationshilfen“ und 25F „Bildschirmlesegeräte“ subsumierten Hilfsmittel werden in der Regel nicht in der Apotheke abgegeben, da die Berufserfahrung nicht nachgewiesen ist. Die Streichung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Änderungen in den allgemeinen Anforderungen</p>	<p>Änderungen in den allgemeinen Anforderungen</p>
<p>Konkretisierung der Nachweisführung bei Zugehörigkeit zu den freien Berufen Die Zugehörigkeit zu den freien Berufen wird durch eine Bestätigung der Zugehörigkeit zu den freien Berufen durch das zuständige Finanzamt oder eine Kopie des Steuerbescheids (aus dem hervorgeht, dass keine Gewerbesteuer abgeführt wurde) belegt.</p>	<p>Aufgrund der immer differenzierteren Nachfragen zum Nachweis der Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderungen bei den freien Berufen gemäß § 18 Einkommenssteuergesetz erfolgt eine Klarstellung. Demnach wird die Zugehörigkeit zu den freien Berufen durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes oder eines Steuerbescheids (aus dem hervorgeht, dass keine Gewerbesteuer abgeführt wurde) belegt. Diese Konkretisierung ist daher sachgerecht.</p>
<p>Konkretisierung an den Nachweis der Erfüllung gewerberechtlichen Anforderung für vollstationäre Pflegeheime (Gewerbeanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) Die betreffenden Pflegeheime weisen entweder die geforderten Nachweise oder aber eine Bestätigung des Finanzamtes oder eine Kopie des Steuerbescheids (aus dem hervorgeht, dass keine Gewerbesteuer abgeführt wurde) nach.</p>	<p>Die Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Hilfsmitteln nach § 33 SGB V stellt eine auf Dauer angelegte und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit dar. Hierfür muss also ein Gewerbe gemäß § 14 Gewerbeordnung angemeldet werden. Dies ist wiederum die Voraussetzung, um einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen zu können. Die Konkretisierung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Änderungen in den organisatorischen Anforderungen</p>	<p>Änderungen in den organisatorischen Anforderungen</p>
<p>Ergänzung der Anforderung „Lagermöglichkeit unter Umgebungsbedingungen gemäß den in den Produktunterlagen des Herstellers vorgegebenen Spezifikationen Die o.a. Anforderung wird um „Transportbedingungen“ ergänzt.</p>	<p>Die EU-Verordnung 2017/745 über Medizinprodukte (MDR) fordert in Artikel 14 Abs. 3, dass Händler dafür sorgen müssen, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen den Vorgaben des Herstellers entsprechen. Die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V enthalten bereits die Anforderung der Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Lagerungsbedingungen. Es ist daher sachgerecht, diese Anforderung auf den Transport gemäß der MDR wie folgt zu ergänzen: „Lager- und Transportmöglichkeit unter Umgebungsbedingungen ...“.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Änderungen in den sachlichen Anforderungen	Änderungen in den sachlichen Anforderungen
<p>Ergänzung der Anforderung „Fotodokumentation“ um eine Videodokumentation Die Anforderung „Fotodokumentation“ wird wie folgt ergänzt: „Foto- und ggf. Videodokumentation“.</p>	<p>Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die räumliche und sachliche Ausstattung wird eine Fotodokumentation gefordert. Mit einem Video lässt sich die Erfüllung einiger Anforderungen mit geringerem Aufwand als mit Fotos nachweisen, z.B. die optische und akustische Abgrenzung des Anpassbereichs. Die Ergänzung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Anforderungen an die Weiterbildung der Leistungserbringer	Anforderungen an die Weiterbildung der Leistungserbringer
<p>Verlängerung der Frist für die Absolvierung der Weiterbildung Stoma Entsprechend den Regelungen der 11. Fortschreibung der Empfehlungen müssen die fachlichen Leitungen des Versorgungsbereichs 29A „Stomahilfen“ die Weiterbildung Stoma bis zum 31.12.2021, die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 31.12.2022 nachweislich absolviert haben. Diese Weiterbildung darf nur zum Teil digital stattfinden. Corona-bedingt wird diese Frist verlängert.</p>	<p>Während der Corona-Pandemie wurde deutschlandweit Schulen und Universitäten für den Präsenzunterricht geschlossen. Auch andere Weiterbildungsinstitutionen waren von Pandemie bedingten Schließungen betroffen. Eine Fristverlängerung um jeweils 24 Monate ist daher sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderung erfolgt ab dem 01.01.2024 bzw. 01.01.2025 im Rahmen der (Re-)Präqualifizierungen und/oder Überwachungen.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Weiterbildung für die fachliche Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Versicherte mit Blindenführhunden versorgen Als Anforderung an die Qualifikation sowohl der für den Versorgungsbereich 07E benannten fachlichen Leitung wie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Versicherte mit Blindenführhunden versorgen, wird eine verpflichtende Weiterbildung in die o.a. Empfehlungen aufgenommen. Die fachlichen Leitungen müssen diese Weiterbildung bis spätestens zum 31.12.2023 absolviert haben, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 31.12.2024. Die Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderung erfolgt ab dem 01.01.2024 bzw. 01.01.2025 im Rahmen der (Re-)Präqualifizierungen und/oder Überwachungen.</p>	<p>Bisher sind in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V für den Versorgungsbereich 07E lediglich die Anforderungen an die fachliche Leitung definiert worden. Mit der Aufnahme des Curriculums „Blindenführhunde“ wird nun erstmals eine Weiterbildung auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt an der Versorgung Versicherter mit Blindenführhunden beteiligt sind, eingeführt. Mit dieser verpflichtenden Weiterbildung soll sichergestellt werden, dass neben der fachlichen Leitung auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das entsprechende Wissen verfügen, um eine zweckmäßige, funktionsgerechte und ausreichende Ausbildung, Abgabe und Anpassung eines Blindenführhundes an eine blinde oder hochgradig sehbehinderte Person zu gewährleisten. Die Aufnahme dieser Weiterbildungsverpflichtung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>(Fortsetzung von Seite 24)</p> <p>Das Curriculum „Blindenführhunde“ umfasst 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Es ist eine Abschlussprüfung vorgesehen. Die Durchführung der Schulung und Prüfung erfolgen durch Weiterbildungsinstitute, die die in den o.a. Empfehlungen aufgeführten Anforderungen erfüllen</p>	

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Sonstiges Änderungen	Sonstiges Änderungen
<p>Redaktionelle Klarstellung zu den Ausführungen zu den arbeitsteiligen Versorgung nach § 128 Abs. 4 ff SGB V in der Präambel In der 12. Fortschreibung der Empfehlungen wurden die Regelungen zu dem o.a. Thema der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Allerdings erfolgte nicht die Streichung des Passus „Da in den Verträgen mit den Krankenkassen die Aufgabenverteilung unterschiedlich geregelt sein kann, sind alternativ individuelle Eignungsprüfungen durch die Krankenkassen unter Beachtung des Kriterienkatalogs in Betracht zu ziehen“, so dass die Ausführungen nunmehr missverständlich waren.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>Ergänzung der Anforderung „Eigenerklärung“ Im Rahmen eines Präqualifizierungsverfahrens müssen vom Leistungserbringer diverse Eigenerklärungen vorgelegt werden. Es wird klargestellt, dass diese mit rechtsgültiger Unterschrift und aktuellem Datum zu versehen sind.</p>	<p>Es handelt sich um eine Konkretisierung, da diverse Eigenerklärungen juristisch nicht gültig waren.</p>